



Gemeinde Othmarsingen

Strassenreglement

2002

STRASSENREGLEMENT

der Gemeinde Othmarsingen

INHALTSVERZEICHNIS

A. Gesetzliche Grundlagen und Begriffe

B. Reglement

- I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 - § 3
 - II. Strassenunterteilung
§ 4 - § 6
 - III. Übernahme von Privatstrassen
§ 7 - § 9
 - IV. Technische Vorschriften
§ 10 - § 11
 - V. Finanzierung
 - 1. Allgemeines
§ 12 - § 16
 - 2. Erschliessungsbeiträge
§ 17 - § 26
 - 3. Benützungsgebühren
§ 27 - § 30
 - VI. Rechtsschutz, Vollstreckung
§ 31
 - VII. Schlussbestimmungen
§ 32
- Anhang: Höhe der Strassenbenützungsgebühren
- Anhang: Beispiel zum Kapitel V.
Strassenbeiträge, Kostenverteilung

A. GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND BEGRIFFE

ÜBERGEORDNETES RECHT

- Baugesetz (BauG) vom 19. 1. 1993 mit den Änderungen, die ab dem 1. 1. 2000 in Kraft getreten sind (insbes. §§ 33 - 38 + §§ 80 ff. BauG)

§ 34 BauG Beitragspflicht der Grundeigentümer

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, im Sinne des Bundesrechts von den Grundeigentümern nach Massgabe der diesen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen zu erheben.

⁵ Für Grundeigentümerbeiträge besteht auf den Grundstücken, denen durch die Erstellung, Änderung oder Erneuerung der Erschliessungsanlage Vorteile erwachsen, ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht. Dieses erlischt, wenn es nicht innert 2 Jahren nach Abschluss des gesamten Erschliessungswerks im Grundbuch eingetragen wird.

§ 35 BauG Verfahren für die Erhebung von Abgaben

¹ Der Gemeinderat ... legt die Höhe der Beiträge der einzelnen Grundeigentümer in einem Beitragsplan fest. Dieser wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

² Gegen den Beitragsplan kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 20 Tagen seit Zustellung, beim verfügenden Organ (in der Regel beim Gemeinderat) Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

³ Die Schätzungskommission überprüft die Entscheide uneingeschränkt, das Verwaltungsgericht nur auf ihre Rechtmässigkeit.

⁴ Der Gemeinderat ... kann in Härtefällen Zahlungserleichterungen gewähren. Beiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende unüberbaute Grundstücke in Bauzonen werden gestundet.

§ 41 ABauV (Allgemeine Bauverordnung zum BauG)

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates in Anwendung der Baugesetzgebung kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim kantonalen Baudepartement Beschwerde geführt werden, soweit keine andere Behörde als zuständig erklärt worden ist.

² Beruht die Verfügung oder der Entscheid auf einer verbindlichen Weisung oder Verfügung des Baudepartementes, so entscheidet der Regierungsrat über die Beschwerde.

- Gemeindegesezt (GG) § 20 Abs.2
Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
lit i: der Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse.

BEGRIFFE

1. Strassen

a) Gemeindestrassen

Die Gemeindestrassen befinden sich im Eigentum der Einwohnergemeinde. Die Strassen der Ortsbürgergemeinde zählen ebenfalls zu den Gemeindestrassen (RRB Nr. 14).

b) Privatstrassen

Die Privatstrassen befinden sich in Privatbesitz und sind nicht dem Gemeingebrauch zugänglich

c) Privatstrassen im Gemeingebrauch

Privatstrassen mit öffentlichem Fuss- und Fahrwegrecht werden gemäss Baugesetz und in diesem Reglement als Privatstrassen im Gemeingebrauch bezeichnet.

d) Öffentliche Strassen

Die Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch zählen zu den öffentlichen Strassen. Sie dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Benützungsrecht und Einschränkungen siehe § 102 BauG.

e) Flur- und Waldwege sind Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zwecke der Bewirtschaftung dienen.

2. Strassenunterteilung (vgl. VSS- Normen SN 640'040 b ff.)

a) Basiserschliessung (Synonym: Grunderschliessung)

Die Basiserschliessung umfasst das übergeordnete Strassenetz mit den Hauptverkehrsstrassen (HVS) sowie den Verbindungsstrassen (VS) mit den Untertypen Regionalverbindungsstrasse, Lokalverbindungsstrasse und Verbindungsweg.

b) Groberschliessung

Die Groberschliessung umfasst den Haupttyp der Sammelstrasse mit ihren beiden Untertypen Hauptsammel- und Quartiersammelstrasse. Die Sammelstrasse sammelt den Verkehr in einem Quartier und führt ihn dem Basiserschliessungsnetz zu.

c) Feinerschliessung

Der Feinerschliessung gehört die Erschliessungsstrasse an. Ihr angegliedert sind die Untertypen Quartierserschliessungsstrasse, Zufahrtsstrasse und Zufahrtsweg.

Die interne Zufahrt auf einem erschlossenen Grundstück mit kleinem Verkehrsaufkommen zählt nicht zur Feinerschliessung.

3. Wirtschaftlicher Sondervorteil

Vgl. §§ 12 Abs. 1 und 19 Abs. 3 sowie § 34 Abs. 2 BauG

Es bestehen verschiedene Gerichtsurteile, wie der Begriff „Wirtschaftlicher Sondervorteil“ in Bezug auf die Kostenaufteilung auszulegen ist.

Ein wirtschaftlicher Sondervorteil liegt vor, wenn dem angrenzenden Grundeigentum ein wirtschaftlich nutzbarer, d.h. bei der Bewertung des Grundstücks ins Gewicht fallender Sondervorteil verschafft wird.

Grundsätzlich verhalten sich die Anteile von Gemeinde und Grundeigentümern so zueinander wie das Interesse der Allgemeinheit zu jenem der Grundeigentümer an der Erschliessungsanlage (EJPD/ BRP, Erläuterungen RPG).

Im Vordergrund steht die erstmalige, baurechtlich genügende Erschliessung. Davon können auch bereits überbaute Liegenschaften erfasst werden, wenn sie in einem Gebiet liegen, das als ganzes noch als unzureichend erschlossen zu werten ist. Daran ändert auch nichts, dass die Erschliessung für die bestehenden Einzelbauten genügt haben mag.

Bei Strassenänderungen ist die Frage des wirtschaftlichen Sondervorteils im Einzelfall zu würdigen (von der Praxis anerkannt sind beispielsweise der Zusatznutzen einer zweiten Erschliessung von grossen Parzellen oder die Verbesserung durch ein Trottoir).

Je nach Ausführung wird auch die Qualitätssteigerung einer Strasse als Strassenänderung eingestuft, die für die angrenzenden Grundstücke einen wirtschaftlichen Sondervorteil ergibt (beispielsweise die Umgestaltung in eine Wohnstrasse mit erheblichen baulichen Massnahmen oder der Einbau eines Flüsterbelages, obwohl keine Überschreitung des Lärmgrenzwertes vorliegt).

B. STRASSENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Othmarsingen beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Das Strassenreglement findet Anwendung auf allen Gemeindestrassen, auf Privatstrassen im Gemeindegebrauch und auf Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen.

§ 2 Zweck

Bezweckt wird für folgende Inhalte der Strassenplanung eine transparente Ausgangslage zu schaffen:

- Strassenunterteilung;
- Übernahme von Privatstrassen;
- Technische Anforderungen;
- Finanzierung.

§ 3 Übergeordnetes Recht

Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

II. STRASSENUNTERTEILUNG

§ 4 Verkehrsrichtplan

Grundlage für dieses Reglement ist der Verkehrsrichtplan der Gemeinde Othmarsingen.

§ 5 Unterteilung des öffentlichen Strassennetzes

- 1 Das öffentliche Strassennetz wird wie folgt unterteilt:
 - a) Basiserschliessung
 - b) Groberschliessung
 - c) Feinerschliessung
- 2 Für die Unterteilung der Strassen bildet der Verkehrsrichtplan Othmarsingen die massgebende Richtlinie.

§ 6 Strassenliste

Die Gemeinde führt eine Strassenliste über die Eigentumsverhältnisse an den Strassen und Wegen mit folgender Einteilung:

1. Öffentliche Strassen
 - a) Gemeindestrassen inkl. Fuss- und Radwege
 - b) Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch
2. Privatstrassen und -wege
3. Flur- und Waldwege

III. ÜBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN

§ 7 Übernahme von privaten Strassen und Wegen

- 1 Ausparzellierte Privatstrassen und -Wege, die den Regeln der Baukunst in Bezug auf Ausbau und Zustand entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, können mit Zustimmung der privaten Eigentümer vom Gemeinderat zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden.
- 2 Die Abtretung hat unentgeltlich zu erfolgen.
- 3 Die Übernahme einer Privatstrasse ist auch ohne Zustimmung der Grundeigentümer durch den Erlass eines Sondernutzungsplanes und auf dem Enteignungsweg möglich, wenn die zweckmässige Erschliessung sonst übermässig erschwert würde. Den betroffenen Grundeigentümern steht das Rechtsmittelverfahren offen.

§ 8 Voraussetzungen für die Übernahme

Ein öffentliches Interesse an der Übernahme von Privatstrassen besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Durchgangsstrasse;
- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen;
- Fuss- und/oder Radwegverbindung von kommunaler Bedeutung

§ 9 Abtretung von Gemeindestrassen an Private

- 1 Gemeindestrassen können an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.
- 2 Die Entschädigung wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie bemisst sich nach dem Interesse der übernehmenden Privaten.

IV. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

§ 10 Begriffe

- 1 Als Erstellung und Änderung einer Strasse gelten:
 - Neubau einer Strasse;
 - Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges;
 - die Verbesserung einer Strasse (z.B. Verbreiterung, Bau eines Gehweges oder erstmaliges Erstellen eines Hartbelages);
 - die Qualitätssteigerung (z.B. Verkehrsberuhigungsmassnahmen, Flüsterbelag);
 - die Strassenverlegung;
 - der Strassenrückbau.
- 2 Eine Strassenerneuerung liegt vor, wenn Massnahmen zum Erhalt oder zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus (Foundationsschicht und Belag) notwendig werden.
- 3 Der Unterhalt umfasst gemäss § 97 Abs. 2 BauG insbesondere die Arbeiten zur Instandhaltung, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

§ 11 Anforderungen an öffentliche Strassen

- 1 Bei Erstellung, Änderung und Erneuerung von öffentlichen Strassen gelten die Anforderungen in den VSS-Normen als Richtlinie.
- 2 Die Strassenbreite respektive das Geometrische Normalprofil richtet sich nach dem massgebenden Grundbegegnungsfall, der vom Strassentyp abgeleitet wird. Entsprechend der Häufigkeit der Begegnungsfälle sind Verengungen möglich.
- 3 Wenn Äste in das Lichtraumprofil einer öffentlichen Strasse ragen, kann der Gemeinderat zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit verlangen, dass der Eigentümer diese Äste auf seine Kosten entfernen lässt.

V. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

§ 12 Grundsätze zur Finanzierung der öffentlichen Strassen

- 1 Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung der Gemeindestrassen. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die Erneuerung und den Unterhalt der Gemeindestrassen.
- 2 Die Gemeinde übernimmt die Bau- und Unterhaltskosten für separat geführte und ausparzellierte kommunale Fuss- und Radwege und für Privatwege mit öffentlichem Fusswegrecht, wenn sie kommunale Bedeutung haben.
- 3 Die Gemeinde leistet Beiträge an Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt von Privatstrassen im Gemeingebrauch nach Massgabe des öffentlichen Interesses (§ 87 Abs. 1 und § 99 Abs. 4 BauG).
- 4 Wenn eine Gemeindestrasse von einem Benutzer wie zum Beispiel einem Schwertransportunternehmen so übermässig beansprucht wird, dass sie deshalb erneuert oder geändert werden muss, hat dieser Benutzer die von ihm verursachten Kosten zu bezahlen.

§ 13 Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgabeverfügung zur Zahlung fällig.

§ 14 Zahlungspflichtige

Zu Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 15 Verzug, Rückerstattung

Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5% gemäss Art. 104 OR berechnet.

§ 16 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

- 1 Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.
- 2 Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

2. Erschliessungsbeiträge

§ 17 Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von öffentlichen Strassen gelten:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für die Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten.

§ 18 Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Vorschlag über die Erstellungskosten;
- b) die Kostenaufteilung Gemeinde/Grundeigentümer;
- c) den Plan über die Grundstücke, bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Kostenverteilung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen verpflichteter Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geschuldeten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 19 Kostenaufteilung Gemeinde/Grundeigentümer

- 1 Die Grundeigentümer haben in der Regel folgende Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Gemeindestrassen zu leisten:
 - a) Groberschliessung: 70%
 - b) Feinerschliessung: 100%
- 2 Bei Strassen mit Gehweg und/oder Radstreifen übernimmt die Gemeinde die Hälfte der Baukosten exklusiv Landerwerb für den Gehweg und/oder den Radstreifen.
- 3 Die Beitragspflicht entfällt bei der Änderung einer Strasse, die bisher der Norm entsprechend ausgebaut war, und kein wirtschaftlicher Sondervorteil für die anstossenden oder hinterliegenden Grundeigentümer entsteht.

§ 20 Perimeterplan

- 1 In den Beitragsperimeter sind einzubeziehen:
 - a) Die an die neuen oder zu ändernden Strassen angrenzenden eingezonten Grundstücke, soweit eine Zufahrt besteht oder baulich möglich ist.
 - b) Hinterliegende eingezonte Grundstücke, soweit sie auf eine Zufahrt angewiesen sind.
- 2 Die Perimeterfläche wird wie folgt bestimmt:
 - a) Massgeblich ist die nach erfolgtem Strassenausbau den Grundeigentümern verbleibende Fläche aller einbezogenen Grundstücke.
 - b) Wenn Doppelbelastungen entstehen können (Ausfahrten auf mehrere Strassen), wird der Perimeter in der Winkelhalbierenden von zwei sich kreuzenden Strassen, bzw. als Mittellinie zwischen zwei parallel verlaufenden Strassen gezogen.

§ 21 Kostenverteilung

- 1 Die Kostenverteilung erfolgt proportional zur Perimeterfläche der beteiligten Grundstücke, multipliziert mit der zulässigen Ausnutzungsziffer gemäss Bauordnung. Vorbehalten bleibt die Kostenverteilung mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag gemäss § 37 Abs. 3 BauG.

Im Grundbuch eingetragene Ausnutzungsübertragungen werden berücksichtigt, nicht aber Ausnutzungserhöhungen aufgrund von Spezialbestimmungen (z.B. Arealüberbauungen) und die überschrittene Ausnutzung bei Altbauten.

In der Gewerbezone, Industriezone und Zone für öffentliche Bauten und Anlagen beträgt die zulässige Ausnutzungsziffer für die Beitragsberechnung 0.9.

Die zulässige Ausnutzungsziffer wird mit einem Vergleichsprojekt bestimmt, wenn die bauordnungsgemässe Ausnutzung nicht erreicht werden kann.

- 2 Wenn sich innerhalb des Perimeters hinterliegende oder unüblich tiefe Grundstücke befinden, zu denen eine private Grundstückszufahrt erstellt werden muss, wird die Perimeterfläche in einen ersten und einen zweiten Perimeter unterteilt. Das Gebiet des ersten Perimeters wird mit 100%, dasjenige des zweiten Perimeters mit 75% der Fläche in den Kostenverteiler eingesetzt.
- 3 Wenn der Strassenbau einzelnen Grundeigentümern von überbauten Grundstücken wegen besonderer Verhältnisse Nachteile bringt (z.B. Näherücken der Fahrbahn an ein Gebäude, Verlust Abstellplatz), reduziert der Gemeinderat den Beitrag um maximal die Hälfte. Die Gemeinde übernimmt die Differenzkosten zwischen Normalbeiträgen und reduzierten Beiträgen.
- 4 Wenn Grundeigentümer Vorleistungen für die Erstellung oder Änderung einer Strasse erbringen oder erbracht haben, werden diese zu den damaligen Kosten ohne Zinsen angerechnet.
- 5 Mehrkosten gegenüber sonst üblicher und den Bedürfnissen entsprechender Ausführung, die infolge besonderer Begehren eines Grundeigentümers entstehen, gehen ganz zu dessen Lasten.

§ 22 Auflage, Mitteilung

- 1 Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsprogramm der Gemeinde hinzuweisen.
- 2 Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 23 Vollstreckung

Ist der von den Beitragspflichtigen geschuldete Beitrag gemäss Beitragsplan in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 24 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 25 Fälligkeit

- 1 Strassenbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.
- 2 Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.
- 3 Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 26 Bauabrechnung

- 1 Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- 2 Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG (siehe gesetzliche Grundlagen).

3. Benützungsgebühren

§ 27 Bewilligungspflichtige Benutzung

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig (§ 103 BauG).

§ 28 Erteilung der Konzession oder Befugnis, Gebühren

Der Gemeinderat regelt das Benützungsrecht einer Gemeindestrasse und die Gebührenhöhe in einem öffentlichrechtlichen Konzessionsvertrag oder durch einen Gemeinderatsbeschluss. Er beachtet dabei den im Anhang zu diesem Reglement festgelegten Gebührenrahmen und den Marktwert der Gemeindeleistung.

§ 29 Entschädigung für Minderwert

In der Konzession wird eine einmalige Entschädigung vereinbart, wenn eine Strasse wegen dem Einbau einer Leitung einen Minderwert erfährt.

§ 30 Verwaltungsaufwand

- 1 Eine einmalige Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 5'000.-- ist nach Aufwand zu entrichten für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung, Änderung oder Übertragung von Erlaubnissen oder Konzessionen. Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Gesuch nicht bewilligt wird. Die Kosten für Expertisen können dem Gesuchsteller auferlegt werden.
- 2 Wenn der Verwaltungsaufwand kleiner ist als Fr. 100.--, wird er nicht verrechnet.

VI. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 31 Rechtsschutz, Vollstreckung

- 1 Für den Rechtsschutz und das Verfahren in Bezug auf Abgabeverfügungen gilt § 35 BauG (siehe gesetzliche Grundlagen).
- 2 Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates in Anwendung der Baugesetzgebung gilt § 41 ABauV (siehe gesetzliche Grundlagen).
- 3 Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- 1 Dieses Strassenreglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.
- 2 Die vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes beim Gemeinderat eingegangenen Bewilligungsgesuche werden gemäss den bereits eingeleiteten Beschlüssen durchgeführt. Wenn in einem Beschwerdeverfahren keine genügende Rechtsgrundlage besteht, erfolgt die Beurteilung nach den Vorschriften dieses Reglementes.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 31. Mai 2002

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Walter Urech

Die Gemeindegemeinschafterin:

Nicole Wernli

ANHANG ZUM STRASSENREGLEMENT OTHMARSINGEN VOM 31. MAI 2002

Strassenbenützungsgebühren (§ 28)

- 1 Für Leitungen beträgt die jährliche Gebühr:
 - a) bei blosser Arealbenutzung im Strassenbereich, Fr. 1.-- pro Meter und Rohr, im Bankett- und Böschungsbereich Fr. 0.50 pro Meter und Rohr.
 - b) bei Mitbenutzung von Rohrblöcken oder Hüllrohren Fr. 2.-- pro Meter und Rohr.
- 2 Für unterirdische Bauten beträgt die jährliche Gebühr Fr. 5.--/m², für oberirdische Bauten Fr. 10.--/m², ausgenommen Geleise.
- 3 Für vorübergehende Nutzungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Baubaracken, Ablagerungen, Gerüste, Mulden und dergleichen Fr. 0.50 pro Tag und Quadratmeter.
 - b) Verkaufsstände, Strassencafes, Kioske und dergleichen, Fr. 1.-- pro Tag und Quadratmeter.
- 4 Bis zum Betrag von Fr. 200.-- wird auf eine Gebühr verzichtet.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 31. Mai 2002

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Walter Urech

Die Gemeindeschreiberin:

Nicole Wernli

BEISPIEL ZUM KAPITEL V. STRASSENBEITRÄGE, KOSTENVERTEILUNG

Ausbau einer Erschliessungsstrasse, die bisher nicht der Norm entsprechend ausgebaut war, zu einer Sammelstrasse.

| Kosten total | | Gemeindeanteil | |
|---------------------------|------------|----------------|------------|
| Fahrbahn (Baukosten) | 120'000.-- | 30% | 36'000.-- |
| 2 Trottoirs (Baukosten) | 80'000.-- | 50% | 40'000.-- |
| Landerwerb, übrige Kosten | 150'000.-- | 30% | 45'000.-- |
| total | 350'000.-- | | 121'000.-- |

Auf Perimeterfläche zu verteilen: $350'000 - 121'000 = 229'000.--$

Tabelle Kostenverteilung unter den Grundeigentümern

| Parzelle | | Perimeterfläche | | | Az | Kostenbeitrag | | |
|----------|--------|-----------------|----------------|-------------------|---------------------------|---------------------------------|--------------|---------|
| Nr. | Fläche | 1. Per. 100% | 2. Per. 75% | total A | zu- lässig B | Belast. fläche A*B | Pro- zent | Beitrag |
| | m2 | m2 | m2 | m2 | | m2 | % | Fr. |
| 1 | 806 | 310 | 0 | 310 | 0.35 | 109 | 3.0 | 6'837 |
| 2 | 930 | 930 | 0 | 930 | 0.35 | 326 | 9.0 | 20'510 |
| 3 | 1'060 | 1'060 | 0 | 1'060 | 0.35 | 371 | 10.2 | 23'377 |
| 4 | 830 | 830 | 0 | 830 | 0.35 | 291 | 8.0 | 18'305 |
| 5 | 900 | 0 | 675 | 675 | 0.35 | 236 | 6.5 | 14'886 |
| 6 | 7'370 | 3'030 | 1'575 | 4'605 | 0.50 | 2'303 | 63.4 | 145'084 |
| total | | | | 8'410 | | 3'634 | 100.0 | 229'000 |

Überbaute Parzellen 1 und 3: Die Gemeinde übernimmt maximal 50 % der Beiträge wegen dem Näherrücken der Strasse an die Gebäude (§ 21 Abs. 3).

PERIMETERPLAN

